

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 9. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2024)

zum Thema:

**Wer ist rechtlich verantwortlich und zuständig für die Inklusion in Schule?**

und **Antwort** vom 27. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20267

vom 9. September 2024

über Wer ist rechtlich verantwortlich und zuständig für die Inklusion in Schule?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Auf dem Podium 2 („Inklusion in der Bildung“) der Fachtagung „Die UN-BRK in Berlin: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung?“ trug ein Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie inhaltlich vor, dass für die Teilhabe eines Kindes an Bildung in der Schule vorrangig der Sozialbereich zuständig sei.

1. Wer ist nach rechtlicher Auffassung des Senates für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, chronisch kranker Kinder und Jugendlicher und/oder Kinder und Jugendlicher mit Pflegebedarf vorrangig rechtlich zuständig? In welchen Gesetzen und rechtlichen Regelungen ist dies verbindlich festgelegt?

Zu 1.: Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, chronisch kranker Kinder und Jugendlicher und/oder Kinder und Jugendlicher mit Pflegebedarf hat nach Auffassung des Senats an Schulen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus dem Schulgesetz.

2. Wer ist nachrangig ergänzend und wann für die Bedarfe eines Kindes oder Jugendlichen, die zum Personenkreis wie in Frage 1 beschrieben gehören, nach welchen Normen zuständig?

3. Wie bewertet der Senat die rechtliche Kommentierung und Rechtsprechung zum Nachrang von sozialrechtlichen Leistungen nach § 112 SGB IX gegenüber der vorrangigen Verantwortung der inklusiven öffentlichen Schule?

Zu 2. und zu 3: Die Abgrenzung zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der pädagogischen Arbeit der Schule erfolgt nach Sinn und Zweck der jeweiligen Leistungsbereiche. Während die Schulbildung unter Einschluss von Didaktik und Pädagogik dem Schulwesen (Kernbereich der pädagogischen Arbeit) obliegt, normiert die Eingliederungshilfe unterstützende Leistungen, welche dafür Sorge zu tragen haben, die behinderungsspezifischen Defizite auszugleichen, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. (Vgl. dazu ausführlich DIJuF-Rechtsgutachten 06.08.2014, J 9.160 LS.) Nur bei Leistungen, die außerhalb dieses Kernbereichs liegen, besteht Raum für die Prüfung der Frage, ob der Subsidiaritätsgrundsatz der Eingliederungshilfe greift. Der Senat bekennt sich zu einem inklusiven Schulwesen und ergreift im Ressortbereich Schule auch zahlreiche Maßnahmen außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit, um hierfür die Gelingensbedingungen zu schaffen. Nur soweit diese nicht ausreichen, die Bedarfe abzudecken, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) oder Achtes Buch (SGB VIII) in Betracht.

4. Nach welchem oder welchen verbindlichen Verfahren (Hilfeplanverfahren, schulrechtlichen Verfahren (wie Schulhilfekonferenz, Fördergespräche oder sog. Unterstützer\*innenkreise usw.)) kommt eine rechtskreisübergreifende Unterstützung für den in Frage 1 genannten Personenkreis für eine vollständige Teilhabe an Bildung in der Berliner Schule, wie es die UN Behindertenrechtskonvention vorschreibt, und die durch die Ratifizierung verbindliches Bundesrecht und bindend für das Land Berlin ist, zustande?

Zu 4.: Ziel ist eine effektive Abstimmung und Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden. Es sind verschiedene Formen der Abstimmung vorgesehen. Einerseits ist eine Beteiligung des Jugendamtes an einer Schulhilfekonferenz möglich. Stehen über das schulische Angebot hinausgehende Bedarfe der Eingliederungshilfe zur Debatte, ist eine Beteiligung der Schule und des zuständigen schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) an dem Gesamtplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren sowie dem Hilfeplanverfahren möglich.

5. Wer ist im Land Berlin primär verantwortlich für die Umsetzung des Rechtes auf schulische Bildung eines jeden Kindes und Jugendlichen, wer ist konkret in Verantwortung zu nehmen, wenn dieses Recht für ein Kind oder Jugendlichen nicht umgesetzt wird?

Zu 5. Die Umsetzung des Rechtes auf schulische Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bedarf eines Zusammenwirkens der Schulen, der Schulträger und der SIBUZ und – soweit im Einzelfall ein weitergehender Bedarf zu prüfen ist - mit den Trägern der Eingliederungshilfe bzw. den leistungserbringenden Trägern.

6. Sieht der Senat den Bedarf, die unterschiedlichen Verfahren zum Zustandekommen von Unterstützungsmaßnahmen aus unterschiedlichen Rechtskreisen für ein von dieser Frage betroffenes Kind oder Jugendlichen zu überarbeiten?

7. Wenn ja, was ist wie und wann geplant (bitte mindestens die Eckpunkte der geplanten Veränderungen beschreiben)? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6. und 7.: Der Senat strebt eine verbindliche, transparente und abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf gesamtstädtischer und bezirklicher Ebene an. Auf Grundlage einer qualitativen Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin (RV-SchulPfleHi) erfolgt aktuell eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift (VV) Schule Nr. 7/2011 und eine diesbezügliche Anpassung der Sonderpädagogikverordnung. Zudem werden zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Jugendämter derzeit zwischen den Ressortbereichen Bildung und Jugend Regelungen zur Zusammenarbeit in Hinblick auf das Abstimmungsverfahren zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen durch die Schulen und die Jugendämter entwickelt und abgestimmt.

8. Wie kommt aktuell eine 1:1 Unterstützung für ein Kind, welches auf eine umfangreiche Assistenz durch eine Begleitperson angewiesen ist und mehrere sonderpädagogische Förderbedarfe hat, zustande? Dabei ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen: das Kind besucht eine regelhafte Grundschule und hat im Unterricht mindestens zwei sonderpädagogische Förderbedarfe (etwa körperlich-motorisch und emotional-sozial), den Hort (hat hier einen erhöhten Förderbedarf und zulässige Unterstützungsbedarfe, gehört zum Personenkreis des § 35a SGB VIII und zum SGB IX), nimmt an Schulausflügen und Klassenfahrten teil und braucht eine 1:1 Assistenz vor allem für seine Verhaltenssteuerung. Es wird um eine möglichst umfassende Beschreibung der notwendigen Verfahren gebeten. Welche Gutachten sind beizubringen? Welche Institutionen und Akteure sind wie und wann beteiligt? Welche Verfahrensvorschriften gelten? Wer koordiniert verantwortlich den Planungsprozess und steuert diesen Prozess?

Zu 8.: Eine abstrakte Beantwortung eines theoretischen Falles ist nicht möglich.

Es kommt immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Der Annahme, ein Kind benötige durchgehend eine 1:1 Unterstützung begegnen aber erhebliche pädagogische Bedenken.

9. Haben betroffene Kinder und Jugendliche zur Planung und Durchsetzung ihres Rechts auf Bildung in der öffentlichen Regelschule einen Anspruch auf Durchführung eines Teilhabeverfahrens<sup>1</sup> auch gegenüber dem Schulbereich? Wenn nein, aufgrund welcher Rechtsgrundlage schließt der Senat dies aus?

Zu 9.: Das Teilhabeplanverfahren ist, wie von der Fragestellerin dargelegt, ein sozialrechtliches Verwaltungsverfahren. Es ist der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes geschuldet, dass in diesem Rahmen keine Vorgaben für die Schulen gemacht werden können.

10. Das Teilhabeverfahren ermöglicht die Gesamtbetrachtung der Bedarfe und Bedürfnisse eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen gemeinsam mit allen Institutionen und Akteuren. Sieht der Senat darin oder in einer modifizierten Übernahme der Grundlagen der Teilhabeplanung eine Verbesserung der Situation der von inklusiver Beschulung betroffenen Kindern und Jugendlichen oder auch aller am Prozess der Planung beteiligten Akteure?

Zu 10.: Der Senat befürwortet die mit der Einführung des Teilhabeplanverfahrens verbundene gesetzgeberische Intention auch in Hinblick auf Kinder und Jugendliche.

11. Welche Rolle spielen in den hier beschriebenen Prozessen die Verfahrenslots\*innen nach § 10b SGB VIII?

Zu 11.: Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung gemäß

---

<sup>1</sup> Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat das Teilhabeplanverfahren in das SGB IX seit 2018 aufgenommen. Das Teilhabeplanverfahren findet statt, wenn Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen, Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erhalten (§19 SGB IX). Das Ziel des Teilhabeplanverfahrens ist, Leistungen mehrerer Leistungsträger nahtlos und wie aus einer Hand zu erbringen. Dies wird dann notwendig, sobald der/die Leistungsberechtigte Leistungen aus unterschiedlichen Leistungsgruppen bei der Rentenversicherung oder Leistungen mehrerer Reha-Träger nebeneinander oder nacheinander empfängt. Durch das Teilhabeplanverfahren wird sichergestellt, dass die Situation des/der Leistungsberechtigten ganzheitlich betrachtet wird. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen werden so von Anfang an in das Verfahren einbezogen.

§ 10 b Absatz 1 SGB VIII durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

12. Wie viele Verfahrenslots\*innen konnten seit Einführung dieser in den Bezirken eingestellt werden? Über welche Qualifizierungen verfügen die Verfahrenslots\*innen? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

Zu 12.: Im Jugendamt Pankow ist die Stelle des Verfahrenslotsen besetzt, im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wird die Stelle ab dem 01.10.2024 besetzt sein. In den Bezirken Lichtenberg, Spandau, Treptow-Köpenick, Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf sind die Stellen ausgeschrieben bzw. befinden sich im Besetzungsverfahren. In den Jugendämtern Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Neukölln ist die Stellenausschreibung noch in Vorbereitung.

13. Wie werden Kinder und Jugendliche beschult, die wegen einer Long-Covid-Erkrankung die Regelschule nicht besuchen können? In welchem Umfang stehen ihnen nach welchen Vorschriften Lernangebote zur Verfügung? Welche Ansprüche zur Umsetzung ihres Rechts auf Bildung haben sie gegenüber dem Land Berlin?

Zu 13.: Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, erhalten während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des SIBUZ, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird.

Der Unterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden (vgl. § 15 Absatz 2 SopädVO).

Hausunterricht wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten je nach Jahrgangsstufe und Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers in der Regel im Umfang von sechs bis zwölf Zeitstunden wöchentlich erteilt.

Der Hausunterricht wird in Kooperation mit der Stammschule erteilt (vgl. § 15 Absatz 4 SopädVO).

14. Haben Jugendliche, die chronisch erkrankt sind und auf Grund dieser Erkrankung die öffentliche Schule nicht besuchen können, einen Anspruch das Abitur ablegen zu können? Welche Lernangebote macht ihnen dafür das Land Berlin?

Zu 14.: Chronisch erkrankte Jugendliche, die auf Grund ihrer Erkrankung langanhaltend keine Schule in Präsenz besuchen können, haben die Möglichkeit, sich auf eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (Nichtschülerabitur) vorzubereiten bzw. vorbereiten zu lassen und diese dann abzulegen, wenn sie die geforderten Bedingungen erfüllen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Kosten für den Besuch von Fernlehrgängen oder Online-Schulen zur Prüfungsvorbereitung als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen werden könnten.

Falls eine eingeschränkte Präsenzteilnahme möglich sein sollte, kann die Schulaufsichtsbehörde für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen Krankheit oder einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, durch eine Ausnahmeentscheidung die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde legt dabei fest, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden (vgl. § 15 Absatz 6 SopädVO).

Berlin, den 27. September 2024

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie